Weitere Festsetzungen

a)

Das Bauland wird festgesetzt:

I) als Dorfgebiet (MD). Es dient vorwiegend der Unterbringung von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Wohnen nach § 5 BaunutzungsVO.

II) als reines Wohngebiet (WR). Es dient ausschließlich dem Wohnen nach § 3 BaunutzungsVO.

b)

Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf anzuordnen.

c)

Dachneigungen für Wohngebäude sind zwischen 45 und 52° einzuhalten. Es sind nur Satteldächer zulässig. Kniestöcke sind nicht zugelassen.

d)

Die Einfriedungen der Wohnparzellen gegen öffentliche Strassen und Wege sind nicht höher als 1,20 m einschließlich eines Sockels einheitlich zu erstellen.

BEBAUUNGSPLAN NR. N-6 alt
OBERNDORF

M: 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

BESTEHEN-BLEIBEND | FESTZUSETZEN | AUFZUHEBEN

BEGRENZUNGSLINIEN FÜR STRASSEN UND ÖFFENTL. FREIFLÄCHEN

ZWINGENDE BAULINIEN

VORDERE BAUGRENZE

SEITL. U. RÜCKWÄRT. BAUGRENZE

ZUFAHRTSVERBOT

ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE

ÖFFENTL. FREIFLÄCHE

PRIVATE FREIFLÄCHE

SCHULE — VORBEHALTSFLÄCHE F. ÖFFTL. ZWECKE

LÄDEN — VORBEHALTSFLÄCHE F. PRIV. ZWECKE

o2 MIT FIRSTRICHTUNG — ZAHL DER ZULÄSS. VOLLGESCHOSSE IN OFFENER BAUWEISE

g2 OHNE " — ZAHL DER ZULÄSS. VOLLGESCHOSSE IN GESCHLOSSENER BAUWEISE

ÖFFTL. (P) PRIVAT (E) GARAGE (G) EINSTELLPLÄTZE FÜR KFZ.

0,3 — ZULÄSS. GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,2 — ZULÄSS. GRUNDFLÄCHENZAHL

5,0 — BREITE DER STRASSE UND WEGE

ZU ERHALTEN | ZU PFLANZEN — BÄUME

B. HINWEISE

VORHANDEN | GEPLANT | AUFZUHEBEN

HAUPTGEBÄUDE

LAGER U. NEBENGEBÄUDE

FLURSTÜCKSGRENZEN

362/5 — FLURSTÜCKSNUMMERN

C. VERSORGUNGSLEITUNGEN

MISCHWASSERKANAL

WASSER

STROM

GAS

AUFGESTELLT AM 27. AUGUST 1963
IN NÜRNBERG

ARCHITEKTURBÜRO SCHARRER BDA
85 NÜRNBERG, HINTERM BAHNHOF 26/1, TEL. 446345

DIPL. ING. ARCHITEKT BDA

GEMÄSS § 2 (1) B BAUG. VOM GEMEINDERAT AM 12.9.1963 BESCHLOSSEN

REICHENSCHWAND, DEN 18.9.1963

GEMEINDE REICHENSCHWAND

1. BÜRGERMEISTER

GEMÄSS § 2 (6) B BAUG. IN DER ZEIT VOM 7.10.63 BIS 7.11.63 ÖFFENTLICH AUSGELEGT

REICHENSCHWAND, DEN 8.11.1963

BAYERN GEMEINDE REICHENSCHWAND

1. BÜRGERMEISTER

GEMÄSS § 10 B BAU G. VOM GEMEINDERAT AM 23.1.64 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

REICHENSCHWAND, DEN 27.1.1964

GEMEINDE REICHENSCHWAND

1. BÜRGERMEISTER

GEMÄSS § 11 B BAU G, MIT ENTSCHLIESSUNG DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
VOM _____ NR _____ GENEHMIGT

ANSBACH, DEN _____

REGIERUNGSBAUDIREKTOR

GEMÄSS § 12 B BAU G, AB _____
ÖFFENTLICH AUSGELEGT U. RECHTSVERBINDLICH

REICHENSCHWAND, DEN _____

1. BÜRGERMEISTER